

Gesundheitsziel: Erreichen eines altersgerechten Impfstatus bei über 90 % der Bevölkerung

# Gesund ins Leben begleiten

## Handlungsempfehlung zum Thema Impfen für Hebammen

Mit der Schwangerschaft beginnt für die werdenden Eltern eine schöne und aufregende Zeit. In dieser besonders sensiblen Phase setzen sie sich mit vielen Fragen, die eigene und die Gesundheit des Kindes betreffend, auseinander. Dabei stehen sie häufig einer Flut an Informationen und Ratgebern gegenüber, die sie verunsichern und gleichzeitig überfordern können. Umso wichtiger ist die professionelle Begleitung und Unterstützung durch die Hebamme. Sie steht vor und nach der Geburt, zum Teil bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes neben Frauen-, Haus- und Kinderarzt als wichtige Ansprechpartnerin zur Verfügung. Dabei wird sie auch mit Fragen zum Impfschutz

des Neugeborenen konfrontiert und von den Eltern auf dem Weg zur Entscheidungsfindung um Rat gebeten.

### Herausforderung Impfen

Impfungen gehören zu den wirksamsten und wichtigsten medizinischen Maßnahmen. Moderne Impfstoffe sind gut verträglich; bleibende gravierende unerwünschte Arzneimittelwirkungen werden nur in sehr seltenen Fällen beobachtet. Trotzdem wird die Notwendigkeit von Schutzimpfungen in unserer Gesellschaft immer wieder kontrovers diskutiert. Nicht immer wird dem Thema dabei objektiv begegnet. Klar



ist, dass sich Impfungen von anderen ärztlichen Eingriffen unterscheiden. Zum einen zielen sie nicht nur auf den Nutzen des Einzelnen, sondern auch auf den Schutz der Bevölkerung, zum anderen werden sie bei Gesunden durchgeführt. Es ist gerechtfertigt, beim Impfen besondere Sorgfalt zu fordern und strittige Punkte auch kritisch zu diskutieren. Doch unbewiesene Behauptungen und Unterstellungen schaden mehr, als das sie Eltern helfen eine sachgerechte Entscheidung zu fällen.

Im Jahr 2015 kam es in Berlin zu einem der größten Masernausbrüche seit Einführung der Meldepflicht, in dessen Verlauf ein ungeimpftes Kleinkind im Alter von 18 Monaten verstarb und die höchste altersspezifische Inzidenz bei Säuglingen unter 1 Jahr zu verzeichnen war. Vor allem ungeimpfte Personen erkrankten. Der Krankheitserreger hatte seinen Ursprung in Bosnien-Herzegowina, wo man bereits Anfang des Jahres 2014 eine landesweite Infektion mit Masern beobachtete. Angesichts des Ausbruchs in Deutschland wird die Gefahr des Imports von Infektionskrankheiten im Kontext zunehmender Mobilität durch Migration und Reisen besonders deutlich. Unzureichende Impfquoten haben zu einer weiteren Ausbreitung der Masern beigetragen. Mit Einführung der Masern-Impfpflicht am 01.03.2020 wird dieser Problematik nun begegnet.

Damit die Menschen in Sachsen-Anhalt vor Infektionskrankheiten geschützt sind, hat sich das Land einen altersgerechten Impfstatus bei über 90% der Bevölkerung zum Gesundheitsziel gesetzt. Insgesamt liegt die



Durchimpfungsrate bei Kindern und Jugendlichen in unserem Bundesland auf einem hohen Niveau. Dies zeigen Daten der Schuleingangs- und Schulreihenuntersuchungen in den Klassenstufen 3 und 6. Der Nachholbedarf ist regional sehr unterschiedlich und betrifft insbesondere den Impfschutz gegen Pneumokokken, Rotaviren und Varizellen sowie die Inanspruchnahme von Auffrischungsimpfungen gegen Tetanus, Diphtherie und Pertussis. Wichtig ist die zeitgerechte Durchführung von Impfungen bzw. Auffrischungsimpfungen. Dies trifft im Besonderen auf die Mumps-Masern-Röteln-Impfung zu. Ein vollständiger Impfschutz sollte hier bis zum 24. Lebensmonat aufgebaut sein. Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigung zufolge verfügen in Sachsen-Anhalt in diesem Alter 74,4% des 2014er Jahrgangs über die erforderlichen zwei Impfungen.

## Die Bedeutung von Schutzimpfungen

Die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen gehören zu den effektivsten Maßnahmen der modernen Präventivmedizin. Sie gelten in Deutschland

als medizinischer Standard. Der jährlich erscheinende Impfkalender veröffentlicht, in welchem Alter welche Impfung verabreicht werden sollte und wie oft bzw. in welchem Abstand geimpft wird, bis die Grundimmunisierung abgeschlossen ist. Doch nicht alle Kinder können gleichermaßen von den Empfehlungen der STIKO profitieren. Kinder mit Allergien oder Immundefekten können mitunter erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht geimpft werden. Deswegen sind sie einem höheren Risiko gegenüber Infektionskrankheiten ausgesetzt. Hinzu kommt, dass im Falle einer Erkrankung in Folge der Schwä-

che des Immunsystems von einem schwerwiegenderen Krankheitsverlauf auszugehen ist. Außerdem ist zu bedenken, dass ein vollständiger Impfschutz erst nach abgeschlossener Grundimmunisierung abhängig vom Alter des Kindes aufgebaut ist. Daher sollten insbesondere Geschwister, Eltern sowie Personen mit engem Kontakt zum Säugling geimpft sein. Eine Übertragung von Krankheitserregern kann auf diese Weise reduziert werden. Die Kosten für die von der STIKO empfohlenen Impfungen werden von der Gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

### Empfohlene Impfungen für alle Gesundheitsfachberufe

Hepatitis A und B, Influenza, Masern, Mumps, Tetanus, Diphtherie, Pertussis (Keuchhusten), Poliomyelitis (Kinderlähmung), Röteln und Varizellen (Windpocken)

Die Kosten für beruflich indizierte Impfungen trägt der Arbeitgeber. Eine selbstständige oder freiberufliche Hebamme ist damit für Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes allein verantwortlich. Sie trägt die dafür anfallenden Kosten selbst. In Deutschland besteht keine Impfpflicht. Eine individuelle Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes beziehungsweise der ausgeübten Tätigkeit bildet die Grundlage für berufsbedingte Impfeempfehlungen. Besondere Regelungen gibt es seit dem 01.03.2020 für den Masernschutz (Masernschutzgesetz). Demnach sind Personen in humanmedizinischen Heilberufen, dazu zählen Hebammen und Entbindungspfleger, verpflichtet, den Masernimpfschutz nachzuweisen. Eine Hebamme sollte bei ihrer Impfentscheidung stets bedenken, dass es hier nicht nur um den eigenen Schutz geht, sondern insbesondere auch um den des ihr anvertrauten Säuglings.



## Der Impfschutz der Hebamme

Auch Hebammen kommen während ihrer Arbeit in Berührung mit Krankheitserregern. Im Erwachsenenalter können Infektionen mit sogenannten „Kinderkrankheiten“ lebensbedrohliche Ausmaße annehmen. Auch wenn Bakterien und Viren nicht bei jedem Symptome auslösen, aufgrund des engen

Den beruflichen Infektionsschutz regeln:

- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Infektionsschutzgesetz
- Biostoffverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Kontaktes mit Säuglingen, Eltern und Schwangeren besteht die Gefahr, dass gerade latent vorhandene Bakterien und Viren ungewollt übertragen werden. Eine Infektion mit z.B. Masern, Mumps oder Röteln kann der werdenden Mutter und/oder dem ungeborenen bzw. neugeborenen Kind ernsthaft schaden. Um sich selbst und andere zu schützen, ist es wichtig, dass

eine Hebamme den eigenen Impfschutz bei ihrer Arbeit berücksichtigt.

## Die Impfaufklärung des Arztes

Die Impfaufklärung obliegt dem Arzt. Sie ist ein wichtiger Teil der ärztlichen Impfleistung. Aufklärungspflichten gegenüber zu impfenden Personen beziehungsweise deren Sorgeberechtigten sind im Patientenrechtegesetz geregelt. Damit eine wirksame Einwilligungserklärung abgegeben werden kann, ist es ärztliche Pflicht, die zu impfende Person oder den anwesenden Elternteil bzw. Sorgeberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären. Dabei sollte der Arzt die Eltern über folgende Aspekte informieren:

- die zu verhütende Krankheit und deren Behandlungsmöglichkeiten
- den Nutzen der Impfung
- die Kontraindikationen
- die Durchführung der Impfung
- den Beginn und die Dauer des Impfschutzes
- mögliche unerwünschte Arzneimittelwirkungen und Impfkomplicationen

- das Verhalten nach der Impfung
- die Notwendigkeit sowie Termine von Folge- und Auffrischimpfungen.

Zusätzlich haben sie die Pflicht, Patientinnen und Patienten bzw. Sorgeberechtigte über die Folgen einer unterlassenen Impfung zu informieren. Diese Pflicht besteht unabhängig von der persönlichen ärztlichen Auffassung und möglichen subjektiven Bedenken oder Vorbehalten.

## Der Beitrag der Hebamme

Die Hebamme sollte den Sorgen und Ängsten der Eltern im Kontext von Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen Gehör schenken und diese ermutigen, ihre Fragen zu sammeln und beim nächsten Kinderarztbesuch vorzutragen. Sie sollte dem Thema unabhängig von der persönlichen Auffassung und möglichen subjektiven Bedenken oder Vorbehalten begegnen. Weiterhin kann sie auf die Empfehlungen der STIKO und auf verschiedene Informationsmaterialien und Plattformen hinweisen. Da Eltern meist medizi-

nische Laien sind, sollten diese Materialien dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen und dabei verständlich formuliert sein. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt als unabhängige Institution Informationen in leicht verständlicher Form sowie in Gebärdensprache zur Verfügung ([www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de)). Das Robert-Koch-Institut veröffentlicht den aktuellen Impfplan in 20 Sprachen und ermöglicht somit auch Familien mit Migrationshintergrund einen Überblick.

## Das können Hebammen Eltern unbedenklich weitergeben

- Eltern haben ein Recht auf ärztliche Aufklärung, bevor sie in die Impfung ihres Kindes einwilligen.
- Die Aufklärung muss „rechtzeitig“ vor der Impfung erfolgen, damit Eltern eine wohlüberlegte Entscheidung treffen können.
- Der Kinderarzt darf eine Impfaufklärung unmittelbar vor der Impfung durchführen. Eltern dürfen dadurch jedoch nicht unter Druck geraten, eine schnelle Entscheidung zu treffen.
- Der Kinderarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufklärung für Eltern verständlich

- ist. Daher sollten unverständliche Informationen immer direkt hinterfragt werden.
- Die Impfaufklärung muss immer mündlich erfolgen, damit Eltern Raum für Rückfragen haben. Sie kann durch ein Merkblatt ergänzt werden. Eine Aufklärung durch ein Merkblatt allein ist unzulässig.
  - Eltern können eine wertneutrale Aufklärung von ihrem Kinderarzt erwarten, die umfassend über alle Vor- und Nachteile der Impfung informiert. Sie ist bei der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachzuweisen.
  - Im Gespräch mit dem Kinderarzt sollten Eltern familiäre Hintergründe offen kommunizieren (z. B. ob Kontakt zu Menschen mit Infektionsrisiko besteht).

- Eltern können zu einer Impfaufklärung einen Dolmetscher heranziehen. Die Kosten dafür müssen sie ggf. selbst tragen.

Eltern brauchen eine ideologiebefreite Impfberatung! Wenn gleich die Impfberatung allein im Kompetenzbereich des Impfenden, also dem (Kinder-) Arzt, liegt, tragen Ärzte und Hebammen als Multiplikatoren im Gesundheitswesen gleichermaßen zu einem „Mehr“ an Gesundheit in Familien bei. Deshalb sieht auch der professionelle Umgang mit Impffragen beiderseits davon ab, den eigenen Überzeugungen im Rahmen von Patientenkontakten Ausdruck zu verleihen.

Die Neutralität der Aufklärung ist die Basis einer individuellen Impfscheidung von Eltern zum Wohle ihres Kindes.

## Weiterführende Informationen

Paul-Ehrlich-Institut - <http://www.pei.de>

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte - <http://www.bfarm.de>

Bundesinstitut für Risikobewertung - <http://www.Bfr.Bund.de>

Herausgeber:	Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V.
Druck:	Druckerei Mahnert GmbH
Fotos:	Seite 1 - Pixelio, Seite 2 - pixabay.com, Seite 3 - flickr.com
Erschienen:	2020
Quelle:	bei Herausgeber

Die Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V. wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.